

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Friedhof**

**der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde**

**Gruiten**

**vom 09.04.2014**

**Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Ev.-ref Friedhofes Gruiten und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2

### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3

### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4

### **Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 15 Jahre)                          | 300,00 Euro  |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 30 Jahre) | 550,00 Euro  |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(Ruhezeit 30 Jahre)  | 1150,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte

- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.800,00 Euro |
|--------------------------------------|---------------|

b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.100,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.410,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	750,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	47,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	25,00 Euro

§ 5  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

§ 6  
**Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	275,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.000,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	280,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	320,00 Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	320,00 Euro
c) Orgelspiel	40,00 Euro
d) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	45,00 Euro
g) Pro Sargträger / Begleitperson	37,00 Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.900,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	4.600,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	770,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.400,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.600,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	400,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	800,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.200,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	500,00 Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	60,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	50,00 Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 Euro
(4) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	50,00 Euro
(5) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	30,00 Euro
(6) Rücknahme einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit, je Grabstelle und Jahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit	30,00 Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 9.04.2014.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 9.04.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Haan-Gruiten, den 9.04.2014

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

gez. Nell

Vorsitzender

gez. Borth

Mitglied